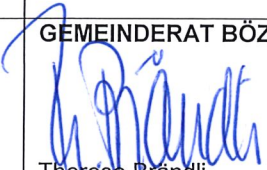





Reglement Gemeindebeitrag an den Musikunterricht an der Musikschule Brugg

GEMEINDE BÖZBERG
Gemeindebeitrag an den Musikunterricht der Musikschule Brugg

**Reglement über den Gemeindebeitrag an den Musikunterricht
an der Musikschule Brugg**

Zweck	Art. 1 Zur Förderung der musikalischen Erziehung und der Freude am Musizieren unterstützt die Gemeinde Bözberg den Musikunterricht, inklusive Sologesang, ausgenommen Ensemble, an der Musikschule Brugg mit freiwilligen Beiträgen.
Berechtigung	Art. 2 Zur Geltendmachung des Unterstützungsbeitrages sind Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit, 1. bis 9. Klasse, mit Wohnsitz in der Gemeinde Bözberg berechtigt. Sologesang wird als Instrumentalunterricht angesehen. Die finanzielle Unterstützung ist auf 1 Instrument beschränkt. Die Beiträge werden erstmals ausgerichtet, sobald der Unterricht während mindestens einem Semester besucht worden ist.
Beitragshöhe	Art. 3 <ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler der 1. – 5. Klasse beträgt der Beitrag, unabhängig von der Unterrichtsdauer, Fr. 700.00 pauschal. • Für Schülerinnen und Schüler der 6. – 9. Klasse beträgt der Beitrag, unabhängig von der Unterrichtsdauer, Fr. 225.00 pauschal. • Zusätzliche Beiträge an die Begabtenförderung werden seitens der Gemeinde Bözberg nicht entrichtet. Entsprechende Gesuche sind beim Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, Bachstrasse 15, Aarau, einzureichen. (https://www.ag.ch/de/bks/kindergarten_volksschule/sonderpaedagogik_foerderangebote/besondere_foerderung/begabungsforderung/musik/musik.jsp)
Zuständigkeiten	Art. 4 Für die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Eltern ist die Abteilung Finanzen der Gemeinde Bözberg zuständig.
Abrechnung/Auszahlung	Art. 5 Die Musikschule Brugg stellt der Abteilung Finanzen Bözberg Anfang des 2. Semesters jedes Schuljahrs eine Liste mit den Teilnehmern zur Verfügung. Die Auszahlung an die Eltern erfolgt zusammengefasst für das 1. und 2. Schulsemester.
Rückerstattung	Art. 6 Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht ist die Gemeinde befugt, den gesamten von ihr getragenen Anteil der Kosten des Musikunterrichts und der Betriebskosten von den Eltern zurückzufordern.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen und hat Gültigkeit ab Beginn des Schuljahres 2021/2022.
Bözberg, 09. Juni 2020	GEMEINDERAT BÖZBERG  Therese Brändli Gemeindeammann  Verena Schrenk Gemeindeschreiberin